

Rechtssache 377/85

Beverly Leila Burchell gegen Adjudication Officer

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Social Security Commissioner)

„Soziale Sicherheit — Familienbeihilfen“

Sitzungsbericht	3330
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 3. Februar 1987	3335
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 9. Juli 1987	3339

Leitsätze des Urteils

Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Familienleistungen — Gemeinschaftsrechtliche Antikumulierungsvorschriften — Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 574/72 — Anwendung — Voraussetzungen — Kind, das in den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsvorschriften fällt — Leistung, die allein aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften unabhängig vom Wohnort des Kindes geschuldet wird — Unanwendbarkeit (Verordnungen des Rates Nr. 1408/71, Artikel 73, und Nr. 574/72, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)

Die Antikumulierungsvorschrift des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 der Verordnung Nr. 574/72 ist anwendbar, wenn aufgrund von Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 Familienleistungen oder -beihilfen für ein Kind geschuldet werden, das als Familienangehöriger eines der Leistungsberechtigten in den persönlichen Geltungsbereich der Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer

fällt, wobei es unerheblich ist, ob diese Bestimmungen auch für den anderen Leistungsberechtigten gelten, dem ebenfalls Familienleistungen oder -beihilfen für dasselbe Kind geschuldet werden.

Wird eine Familienleistung allein aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften unabhängig vom Wohnort der Kinder geschuldet und bedarf es somit für den Erwerb des An-

spruchs auf diese Leistung der Berufung auf Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 nicht, kann diese nicht als nach Artikel 73 geschuldet angesehen werden, und Arti-

kel 10 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 der Verordnung Nr. 574/72 ist nicht anwendbar.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 377/85 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Frau Burchell, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, (im folgenden: Klägerin) wurde am 6. September 1943 geboren. Von 1960 bis 1963 war sie im Vereinigten Königreich pflichtversichert. Im Jahre 1964 heiratete sie, und seitdem hat sie weder gearbeitet, noch freiwillige Beiträge oder Pflichtbeiträge zum Sozialversicherungssystem des Vereinigten Königreichs entrichtet. Die von ihr gezahlten Beiträge reichen jedoch dafür aus, daß ihren Erben bei ihrem Tod ein Sterbegeld gezahlt wird. Sie hat zwei in den Jahren 1966 und 1971 geborene Kinder.

1977 zog sie mit ihren beiden Kindern in die Niederlande um, wo ihr Ehemann beschäftigt war. Im Jahre 1979 trennten sie und ihr Mann sich. Am 7. September 1979 kehrte die Klägerin mit ihren Kindern jedoch ohne ihren Mann in das Vereinigte Königreich zurück. Ihr Mann war und ist immer noch in den Niederlanden beschäftigt, wo er auch wohnt.

Die Ehe wurde im April 1983 aufgelöst. Die Klägerin wohnt mit ihren beiden Kindern im Vereinigten Königreich. Ihr früherer Ehemann bezieht in den Niederlanden für die beiden Kinder Familienleistungen und trägt zu ihrem Unterhalt bei. Vom 1. Au-

gust 1975 bis mindestens zum zweiten Quartal 1984 wurde an ihn in den Niederlanden Kindergeld gezahlt. Nach niederländischem Recht müssen die Kinder, für die Leistungen erbracht werden, nicht in den Niederlanden wohnen — eine Regelung, wie sie in keinem anderen Mitgliedstaat besteht.

Die Klägerin beantragte für ihre Kinder Kindergeld nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs. Nach dem britischen System setzt der Anspruch auf diese Leistungen voraus, daß das Kind zu dem Zeitpunkt, auf den sich der Antrag bezieht, im Vereinigten Königreich wohnt. Der Antrag der Klägerin wurde vom Insurance Officer (nunmehr: „Adjudication Officer“), der für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständigen britischen Behörde, aufgrund der Antikumulierungsvorschriften des Artikels 10 der Verordnung Nr. 574/72 abgelehnt. In dieser Vorschrift heißt es:

„1) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängig ist, wird ausgesetzt, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied

* Verfahrenssprache: Englisch.